

## CORDENKA Lieferantenverhaltenskodex

Version Nr. 6, gültig ab 2025-02-27

Das Respektieren von universellen Menschenrechten, die Übernahme sozialer Verantwortung und der Schutz der Umwelt bilden wesentliche Grundlagen für CORDENKAs Geschäftigkeit. CORDENKA erwartet von ihren Lieferanten, dass sie unsere Bemühungen unterstützen, indem sie ihre Geschäfte in Befolgung der Gesetze auf soziale, ökologisch verantwortliche und ethische Weise führen.

Diese Richtlinie zum Verhaltenskodex für Lieferanten setzt Standards, deren Anerkennung und Einhaltung wir von unseren Lieferanten erwarten. Sollte ein Lieferant diesem Verhaltenskodex nicht zustimmen oder in seiner Geschäftspraxis von den beschriebenen Standards abweichen, können gegen den Lieferanten Sanktionen verhängt werden (z. B. Vertragsbeendigung, Einstellung der Zusammenarbeit).

### 1. Compliance

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in den Ländern ein, in denen sie tätig sind, einschließlich aller, aber nicht beschränkt auf Gesetze, Regeln und Vorschriften bezüglich Sklaverei, Menschenhandel, Kartell- und Wettbewerbsrecht, Korruptionsbekämpfung, Import- und Exportkontrolle sowie Geldwäsche.
- Lieferanten stellen sicher, dass ihre Produkte und Dienstleistungen die aktuell geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen in Ländern einhalten, in denen sie tätig sind und aus denen sie ihre Produkte versenden.
- Lieferanten beteiligen sich an keinerlei Aktivitäten, die den Wettbewerb in unfairen Weise beeinträchtigen könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Handelsbeschränkungen, Preisabsprachen oder Marktallokationen.
- Lieferanten halten die geltenden Import- und Exportkontrollgesetze ein, einschließlich Sanktionen, Embargos und anderer Gesetze, Regeln und Vorschriften, die den Vertrieb oder Versand von Waren, Technologie und Zahlungen regeln.
- Lieferanten bemühen sich die Konformität ihrer vorgelagerten Lieferkette mit allen geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, sicherzustellen.
- Lieferanten ergreifen geeignete Maßnahmen, um Compliance-Standards in ihrer Organisation und ihrer Lieferkette sicherzustellen (z. B. Verhaltenskodizes, andere Richtlinien, Prozesse, Berichtssysteme, Schulungsprogramme).
- Lieferanten bemühen sich, die sich aus CORDENKAs sowie ihrem eigenen Lieferantenverhaltenskodex ergebenden Standards an Geschäftspartner in der vorgelagerten Lieferkette weiterzugeben.
- Lieferanten stellen sicher, dass die geltenden gesetzlichen Anforderungen bezüglich Konfliktmineralien wie Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen sowie Gold aus Konfliktgebieten eingehalten werden.

## **2. Best Practices**

- Lieferanten werden angemessen und zeitgerecht auf Informationsanfragen von CORDENKA und deren Kunden reagieren.
- Lieferanten implementieren ein geeignetes System finanzieller Kontrolle.
- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in den Ländern, in denen sie tätig sind, bezüglich des Schutzes von Daten und Rechten an geistigem Eigentum ein.
- Lieferanten legen geeignete Richtlinien zum Schutz vertraulicher Informationen, personenbezogener Daten und Rechten an geistigem Eigentum fest.
- Lieferanten gestatten CORDENKA und deren Kunden Besuche von Standorten zum Zweck der Durchführung von Audits.
- Lieferanten wird empfohlen interne Audits gemäß des VDA 6.3 Standards durchzuführen.

## **3. Transparenz**

- Lieferanten bemühen sich, umfassende Kenntnisse über die Herkunft ihrer Produkte und Dienstleistungen zu erhalten.
- Lieferanten werden CORDENKA und deren Kunden angemessen unterstützen, um ein Verständnis der Lieferketten von Produkten und Dienstleistungen zu erhalten.

## **4. Qualität**

- Lieferanten erfüllen die Qualitätsstandards, die sich aus geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften sowie aus Qualitätsanforderungen von CORDENKA und deren Kunden ableiten.
- Lieferanten unterhalten ein Qualitätsmanagementsystem mit angemessener Dokumentation und entsprechendem Berichtswesen.

## **5. Menschenrechte**

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften bezüglich der Menschenrechte in allen Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten bemühen sich, unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Menschenrechte, um umfassende Kenntnisse über die Herkunft der vorgelagerten Rohstoffe und Dienstleistungen für die gelieferten Produkte und Dienstleistungen.

### **5.1 Rechtswidrige Arbeit**

- Kinderarbeit und Zwangsarbeit sind verboten.

### **5.2 Landrechte**

- Lieferanten erwerben oder nutzen Grundstücke nur mit legalen Mitteln und respektieren legitime Grundbesitzrechte.
- Lieferanten beteiligen sich nicht an Landraub und beziehen keine Produkte und Dienstleistungen von denen, die an Landraub teilgenommen haben.
- Lieferanten beachten bei ihrer Bewertung von Entwicklungsprojekten die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC).

### **5.3 Arbeitsbedingungen**

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften in Bezug auf Arbeitsbedingungen und Arbeitszeiten in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten respektieren die Vereinigungsfreiheit und die Möglichkeit von Tarifverhandlungen gemäß den geltenden Gesetzen, Regeln und Vorschriften.
- Lieferanten zahlen den Arbeitnehmern mindestens den geltenden Mindestlohn, ohne Diskriminierung hinsichtlich nationaler oder sozialer Herkunft, Sprache, Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Kultur, Religion, Migrationshintergrund oder eines anderen Status.
- Lieferanten stellen in angemessenem Umfang Trinkwasser, sanitäre Einrichtungen, Pausenräume, Notausgänge und Soforthilfe zur Verfügung, die für alle Mitarbeiter verfügbar und sichtbar sind.

### **5.4 Gerechte Behandlung**

- Lieferanten erweisen ihren Mitarbeiter gegenüber zu jedem Zeitpunkt Respekt und beseitigen missbräuchliche Situationen in ihrem Betrieb.
- Lieferanten wenden in ihren Geschäftsabläufen und Geschäftsbeziehungen Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Fairness und der Gleichheit an.

## **6. Umwelt**

- Lieferanten halten alle geltenden Umweltgesetze, -regeln und -vorschriften in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten unterhalten ein Umweltmanagementsystem mit dem Ziel, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.
- Lieferanten bemühen sich, unter Berücksichtigung von Aspekten der Entwaldung, der Schädigung von Mooren und der biologischen Vielfalt sowie des Wasser- und Energieverbrauchs, um umfassende Kenntnisse über die Herkunft der vorgelagerten Rohstoffe und Dienstleistungen für die gelieferten Produkte und Dienstleistungen.

### **6.1 Landnutzung**

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften bezüglich der Landnutzung, des Wald- und Moorschutzes sowie der Erhaltung, Wiederherstellung und Infrastrukturentwicklung in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten beteiligen sich nicht an der Umwandlung von natürlichen Primärwäldern in landwirtschaftliche Nutzflächen oder an anderen die Wälder zerstörenden Nutzungen.
- Lieferanten schützen und bewahren Gebiete eines hohen Erhaltungswertes und eines hohen Kohlenstoffbestandes unter Berücksichtigung der biologischen Vielfalt.
- Lieferanten beachten bei der Bewertung von Entwicklungsprojekten die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (FPIC).
- Lieferanten führen zu keiner Jahreszeit und unabhängig von deren Tiefe Entwässerungen, Räumungen, Rodungen oder Landentwicklung in Mooren durch.

## **6.2 Wassernutzung**

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften bezüglich ihres Wasserverbrauchs und ihrer Abwasserentsorgung in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten unterhalten ein geeignetes Wassermanagementsystem und verhindern jegliche rechtswidrige Einleitung von Abwässern.

## **6.3 Abfall**

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften bezüglich der Behandlung von Abfall und des Recyclings in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten verhindern jegliche rechtswidrige Verschmutzung und streben eine Reduzierung von Abfallmengen an.

## **6.4 Energie und Treibhausgasemissionen**

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften bezüglich ihres Energieverbrauchs und ihrer Emissionen in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten streben eine Reduzierung des Energieverbrauchs und der Emissionen an, wobei sie Wissen über die vorgelagerte Lieferkette erwerben und nutzen.
- Lieferanten entwickeln einen Plan zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen gemäß des Pariser Klimaabkommens. Die Reduzierungspläne sollten mindestens Ziele für die Scope 1 und Scope 2 Emissionen enthalten.

## **6.5 Chemische Substanzen**

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften für die Beschaffung, den Transport, die Lagerung und die Verwendung chemischer Substanzen in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten bieten nur Produkte und Dienstleistungen an, die frei von chemischen Substanzen sind, die durch geltende Gesetze, Regeln und Vorschriften oder Anforderungen von CORDENKAs Kunden verboten sind.
- Lieferanten halten sich an die Global Automotive Declarable Substance List (GADSL).
- Lieferanten bieten nur Produkte und Dienstleistungen an, die die gesetzlichen Höchstwerte für besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) sowie für in der California Proposition 65 gelisteten Substanzen nicht überschreiten.

## **7. Health and Safety**

- Lieferanten halten alle geltenden Gesetze, Regeln und Vorschriften bezüglich der Gesundheit und Sicherheit sowie Risikominderung und Katastrophenschutz in den Ländern ein, in denen sie tätig sind.
- Lieferanten legen eine Richtlinie zur Gesundheit, Sicherheit und der Verhütung von Katastrophen fest und unterhalten ein hierzu ein angemessenes Managementsystem.
- Lieferanten teilen allen Mitarbeitern ihre Richtlinien zur Gesundheit, Sicherheit und der Verhütung von Katastrophen mit und schulen alle Mitarbeiter bezüglich der Verhütung von und im Umgang mit Vorfällen (z. B. Einführungsprogramm für neue Mitarbeiter).
- Lieferanten stellen den Mitarbeitern die erforderliche persönliche Schutzausrüstung einschließlich Anweisungen zur Verwendung der Ausrüstung zur Verfügung.

- Lieferanten definieren geeignete Maßnahmen, um die Gesundheit und Sicherheit von Besuchern zu gewährleisten.

### **7.1 Vorbeugende Maßnahmen**

- Lieferanten werden im Rahmen ihrer Richtlinien zur Gesundheit, Sicherheit und der Verhütung von Katastrophen Programme für gutes Housekeeping und die Erkennung von Gefahren festlegen.
- Lieferanten installieren Brand- und andere notwendige Warnmeldeanlagen.

### **7.2 Risikomanagement**

- Lieferanten unterhalten ein Risikobewertungssystem.
- Lieferanten ergreifen Maßnahmen, um festgestellte Risiken zu vermeiden oder zu vermindern (z. B. durch geeignete Brandmeldesysteme, Feuerlöscher, Brandschutzklappen).
- Lieferanten führen regelmäßig Sicherheitsinspektionen durch, einschließlich der Überprüfung von Sicherheitsausrüstung.
- Lieferanten sorgen für eine angemessene Wartung von am Arbeitsplatz verwendeten Arbeitsmitteln sowie von Maschinen.
- Lieferanten sorgen für eine deutliche Kennzeichnung von Fluchtwegen und Notausgängen und überprüfen diese regelmäßig.

### **7.3 Sicherheit**

- Lieferanten legen Regeln für die Identifizierung, Vermeidung und den Umgang mit Risiken am Arbeitsplatz fest.
- Lieferanten teilen diese Regeln allen Mitarbeitern mit (z. B. Einführungsprogramm für neue Mitarbeiter).

### **7.4 Notfallmaßnahmen**

- Lieferanten schulen alle Mitarbeiter hinsichtlich möglicher Notfälle und informieren sie über Fluchtwege (z. B. Einführungsprogramm für neue Mitarbeiter).
- Lieferanten halten erforderliche Ausrüstung für einen Evakuierungsfall bereit (z. B. Erste-Hilfe-Ausrüstung) und stellen diese Ausrüstung bei Bedarf zur Verfügung.
- Lieferanten werden CORDENKA alle Notfälle, die die Lieferkette beeinträchtigen könnten, so schnell wie möglich melden.
- Lieferanten werden Maßnahmen zur Wiederholungsprävention in ihre Richtlinien, Pläne und Prozesse zur Gesundheit, Sicherheit und der Verhütung von Katastrophen einbeziehen.